

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und DIE LINKE

Drittes Gesetz über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden für Sondernutzungen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

§ 43 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Sportförderungsgesetzes

§ 17 des Sportförderungsgesetzes vom 5. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 173 – 226a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden

§ 6 des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 59 – 2012-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das zunächst befristete Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys besteht mittlerweile als Gesetz ohne Befristung, ebenso die landesrechtlichen Öffnungsklauseln.

Bei der Beschlussfassung im Januar 2017 wurde versäumt, die zwischenzeitlich gegenstandslos gewordenen landesrechtlichen Befristungen zum 31. Dezember 2016 aus den Gesetzen zu streichen. Dies wird nunmehr nachgeholt.

Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Miriam Strunge, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE